

Thermische Sanierung für gemeinnützige Bauvereinigungen 2026

Förderungsfähige Kosten

Allgemeines in Kürze

Grundsätzlich sind Maßnahmen förderungsfähig, die der Verbesserung der thermischen Qualität der Außenhülle des Gebäudes dienen, wie zum Beispiel Dachdämmung/Flachdachdämmung, Außenwanddämmung, Fenstertausch/Außentürentausch, Dämmung der Decke zu unbeheizten Kellern und von erdanliegenden Fußböden.

Zusätzlich zum förderungsfähigen Hauptgewerk (Dämmung der Außenfassade, der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches, der untersten Geschoßdecke beziehungsweise des Kellers oder dem Austausch der Fenster innerhalb des Leistungszeitraums) können weitere Investitionskosten laut folgendem Dokument als förderungsfähig angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten jener Maßnahmen, die am Bestandsobjekt vorgenommen werden, förderfähig sind.

Die auszuführenden Maßnahmen, insbesondere vom Hauptgewerk, müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachkraft fachgerecht und normgerecht durchgeführt werden. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Ist das Hauptgewerk nicht förderungsfähig, können auch die zusätzlichen Kosten nicht anerkannt werden. Des Weiteren müssen Rechnungen auf die förderungsnehmende Person lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des sanierten Objektes oder falls von der Standortadresse abweichend, auf die Postadresse ausgestellt sein. In jedem Fall muss aber die Adresse des Bauvorhabens auf der Rechnung ersichtlich sein.

Außenfassade

Hauptgewerk

Erstmaliges oder zusätzliches Anbringen von Wärmedämmung an bestehenden Außenwänden. Die Dämmstoffe können an der Innenseite oder Außenseite der Außenwände angebracht werden. Bitte beachten Sie die Mindestkriterien bei Einzelbauteilsanierung. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Putzarbeiten, Malerarbeiten, geringe Maurerarbeiten (zum Beispiel bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, Demontage und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (zum Beispiel Solaranlagen), wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (zum Beispiel Überdämmung im Sockelbereich), Spenglerrarbeiten (im Zusammenhang mit der Wärmedämmung), Maßnahmen zur Mauertrockenlegung (bei anschließender Dämmung der Fassade).

nicht förderungsfähig:

Thermoputz ohne Wärmedämmung, Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen, Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, umfangreiche Maurerarbeiten bei Zubauten oder Umbauten, Thermoziegel oder Ziegel mit innenliegender Dämmung, Innenausbauten, Neukonstruktion von Balkonen, Geländer aller Art.

Dach beziehungsweise oberste Geschoßdecke

Hauptgewerk:

erstmaliges oder zusätzliches Dämmen des Daches oder der obersten Geschoßdecke. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

- Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innenschalung und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, Dachstuhlkonstruktion, wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, bei Flachdächern (Terrassen) Bodenaufbau ab Unterbeton/tragender Decke inklusive Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttungen, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen.
- nicht förderungsfähig:

Dachstuhlkonstruktion, Dacheindeckung, Firststeine/Ortgangsteine oder Traufensteine, Bodenbelag bei Flachdächern (zum Beispiel Waschbetonplatten), Dachgeschoßausbauten, Dämmungen zwischen beheizten Geschoßen, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decken.

Keller beziehungsweise unterste Geschoßdecke

- Hauptwerk:

erstmaliges oder zusätzliches Dämmen der Kellerdecke oder der untersten Geschoßdecke. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Perimeterdämmung, Grabungen für die Perimeterdämmung, innenliegende Wärmedämmung bei erdberührenden Wänden und Fußböden, Wärmedämmung zu unbeheizten Räumen, Estrich.
- nicht förderungsfähig:

Dämmungen und Estriche zwischen beheizten Geschoßen, Abdichtung, Kanalarbeiten, Bodenbelag, Unterbeton/tragende Decken, Rollierung.

Fenster/Außentüren

Wird eine förderungsfähige Sanierungsart nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mindestens 75 % der bestehenden Fenster betreffen, damit die Kosten für die Förderung angerechnet werden können. In Kombination mit einem Fenstertausch ist auch der Tausch von Balkontüren, Terrassentüren und anderen Außentüren förderungsfähig.

- Hauptwerk:

Tausch von Fenstern/Außentüren oder Tausch der Gläser von Fenstern/Außentüren
Bei Einzelbauteilssanierung sind mindestens 75 % der Fenster oder der Gläser Ihres Gebäudes zu tauschen und der geforderte Uw-Wert einzuhalten. Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- Bei Ausführung des förderungsfähigen Hauptgewerks können zusätzlich folgende Kosten anerkannt werden:

Austausch von Haustüren/Wohnungseingangstüren, Tausch bestehender Rahmen und Dichtungen, Aufpreise für Sprossen und Ähnliches, Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschaltungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rolloläden, Raffstore et cetera), Verputzarbeiten, Malerarbeiten (im Fensterbereich, außen und innen), Sanierung von bestehenden, beheizten Wintergärten.
- nicht förderungsfähig:

Fensterläden, Innentüren, Neubau sowie Abriss und Neubau von Wintergärten, Garagentore (wenn Garage unbeheizt), Malerarbeiten im Sinne eines Ausmalens des gesamten Innenraumes/der Außenwandflächen.

Allgemeinkosten

- zusätzlich zu einem förderungsfähigen Hauptgewerk können folgende Kosten anerkannt werden:
 - Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung/Baustellenreinigung), Planungskosten bis zur Entwurfsplanung inklusive Energieberatung, Sanierungskonzept und Energieausweiskosten.
- nicht förderungsfähig:
 - alle Maßnahmen, die nicht die Gebäudehülle betreffen, Drainagen, Kosten für die Errichtung/Sanierung von Elektrosystemen, Sanitärsystemen und Wärmeabgabesystemen, Gebühren, Verbrauchsmaterial Skonti und Rabatte – auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden, Bauverwaltungshonorare, Erstellen von Einreichoperaten (Dokumente, die für Genehmigungsverfahren erstellt werden) und Leistungsverzeichnissen, Ausführungsplanung, BauKG/ÖBA.

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchgeführt.

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at
Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at